

Aktenzeichen: 3 AZR 60/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 10. April 1984
- 3 AZR 60/82 -

I. Arbeitsgericht Teil-Urteil vom
Wiesbaden 24. Februar 1981
- 5 Ca 5664/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. November 1981
Frankfurt/Main - 3 Sa 438/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Klagebefugnis der Arbeitsbehörde im Heimarbeitsrecht

Gesetz: HAG § 1 Abs. 3 u. 4, § 25, § 28 Abs. 1 u. 2, § 32 a; BGB
§§ 259, 260, 242; Gleichstellung betreffend Adressen-
schreiben, Schreibarbeiten und ähnliche Arbeiten vom
24. November 1975 (BANz 1976 Nr. 54 S. 1)

Leitsätze:

1. Die gesetzliche Prozeßstandschaft des Landes zur Durchsetzung der Entgeltansprüche von Heimarbeitern (§ 25 HAG) berechtigt nicht nur zu Zahlungsklagen, sondern auch zu Auskunftsklagen, die entsprechende Zahlungsklagen ermöglichen sollen.
2. Insoweit gehen aber die Rechte des Landes nicht weiter als die Rechte der betroffenen Heimarbeiter. Ist diesen bereits eine vollständige Abrechnung erteilt worden, kann die Arbeitsbehörde des Landes nicht unter Berufung auf § 25 HAG eine nochmalige Auskunft erzwingen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 60/82

3 Sa 438/81 Frankfurt/Main

Verkündet am
10. April 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Arntzen und Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom
12. November 1981 - 3 Sa 438/81 - aufgehoben.

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Teilurteil
des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 24. Februar 1981
- 5 Ca 5664/80 - abgeändert und die Klage auf
Rechnungslegung abgewiesen.
3. Das klagende Land hat die Kosten der Berufung
und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

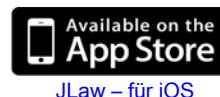
Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte Heimarbeiterinnen beschäftigt und deshalb gesetzliche Lohnzuschläge schuldet.

Die Beklagte erteilte Aufträge, Manuskripte in Reinschrift zu übertragen. Die beauftragten Frauen führten die Arbeiten in ihren Wohnungen aus, ohne Hilfskräfte heranzuziehen. Sie meldeten ihre Tätigkeit als selbständiges Gewerbe an. In den Jahren 1978 und 1979 verdienten die im Klagantrag bezeichneten Frauen nach Angaben der Beklagten etwa 1.500,-- DM monatlich.

Das klagende Land beruft sich auf die "Gleichstellung betreffend Adressenschreiben, Schreibaarbeiten und ähnliche Arbei-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

ten" vom 24. November 1975 (BANz 1976 Nr. 54 S. 1) und vertritt die Auffassung, die von der Beklagten Beschäftigten seien rechtlich als Heimarbeiterinnen zu behandeln. Mit der am 23. Dezember 1980 eingegangenen, der Beklagten am 6. Januar 1981 zugestellten Stufenklage verlangt das Land zunächst Rechnungslegung über die an die genannten Frauen gezahlten Entgelte in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1980 und sodann Zahlung der daraus sich ergebenden Beträge für Urlaubsvergütung, Feiertagslohn, Krankengeld und Heimarbeitszuschlag.

Das klagende Land hat vorgetragen: Die Beklagte habe trotz schriftlicher Aufforderung durch die Entgeltüberwachungsstelle beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (Main) keine Auskunft über die gezahlten Entgelte erteilt. Eine entsprechende Auskunftspflicht bestehe gemäß § 28 HAG, da die von der Beklagten beschäftigten Personen Heimarbeitern gleichgestellt seien. Die Oberste Arbeitsbehörde sei auch nach § 25 HAG befugt, die Rechte der Gleichgestellten im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

Das klagende Land hat beantragt,

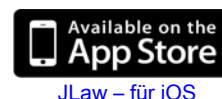
- a) die Beklagte zu verurteilen, Rechnung zu legen über die Höhe der an die von ihr beschäftigten Gleichgestellten

1. H , T ,
S 24,
H ,

2. I , C



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



H straße 21,
H

3. J , M ,
A 1 a,
H

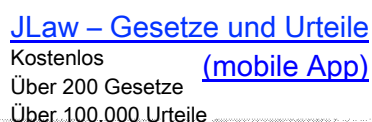
4. R , H ,
K Straße 2,
 ,

5. S , H ,
A 32,
A

6. St , R ,
G straße 20,
G

b) Nach erfolgter Rechnungslegung die noch näher zu beziffernden Beträge für Urlaubsentgelte, Feiertagsgeld, Krankengeldzuschlag und Heimarbeitszuschlag an die Berechtigten über die Staatskasse Frankfurt am Main zuzüglich 4 % Verzugszinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, das Land sei nicht befugt, von ihr Auskunft zu verlangen und Zahlungsansprüche geltend zu machen. Die im Klageantrag genannten Personen seien selbständige Unternehmerinnen. Sie seien wirtschaftlich unabhängig und deshalb weder unmittelbar vom Heimarbeitsgesetz noch von der genannten Gleichstellung erfaßt. Der Preis für jeden Auftrag werde von Fall zu Fall frei ausgehandelt. Alle Unternehmerinnen könnten nach ihrem Gutdünken einen Auftrag annehmen oder ablehnen. Sie führten zudem keine Schreibarbeiten in der Art von Bürohilfsarbeiten aus. Ihre Tätigkeit sei wesentlich anspruchsvoller; bei der Übertragung schwieriger Manuskripte in Reinschrift seien sie zugleich gestalterisch tätig.



Solche Aufgaben verlangten ein erhebliches Fachwissen. Die Arbeit der für sie tätigen Frauen sei mit der eines Schriftsetzers im Fotosatzverfahren vergleichbar. Außerdem sei der Anspruch verjährt.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil über den Anspruch auf Rechnungslegung entschieden und insoweit der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt diese ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage, soweit die Vorinstanzen bisher darüber entschieden haben. Das klagende Land kann von der Beklagten nicht verlangen, Rechnung zu legen über die Höhe der Entgelte, die sie den im Klageantrag genannten Frauen in den Jahren 1978 bis 1980 gezahlt hat.

I. Die Auskunftsklage scheitert allerdings nicht schon daran, daß das Heimarbeitsgesetz nicht anwendbar wäre, wie die Beklagte meint.

1. Gemäß § 1 Abs. 4 HAG können nach näherer Regelung des § 1 Abs. 2 HAG schutzbedürftige Gewerbetreibende den Heimarbeitern durch widerrufliche Entscheidung des zuständigen Heimarbeitsausschusses gleichgestellt werden. Die Entscheidung bewirkt, daß für die Gleichgestellten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



allgemeinen Schutzvorschriften für Heimarbeiter, die Vorschriften über die Entgeltregelung, den Entgeltschutz und die Auskunftspflicht über Entgelte anzuwenden sind (§ 1 Abs. 3 HAG).

Entgegen der Auffassung der Beklagten verstößt § 1 Abs. 4 HAG nicht gegen Verfassungsrecht. Das hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 27. Februar 1973 (- 2 BvL 27/69 -, AP Nr. 7 zu § 19 HAG, zu B II 5 der Gründe) entschieden. Die Beschlüsse des Heimarbeitsausschusses enthalten Rechtsnormen. Sie gewinnen, wie der normative Teil von Tarifverträgen, ihre Qualität als Rechtsregeln aus der in Art. 9 Abs. 3 GG wurzelnden staatlichen Anerkennung (BVerfG, aaO, zu B II 4 a und d der Gründe). Demgemäß verstößt es auch nicht gegen Verfassungsrecht, wenn eine Gleichstellung einen bestimmten, nach abstrakten Merkmalen begrenzten Personenkreis wegen dessen besonderer Schutzbedürftigkeit den Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes unterstellt.

2. Das klagende Land macht zu Recht geltend, daß die im Klageantrag genannten Frauen unter die "Gleichstellung betreffend Adressenschreiben, Schreibarbeiten und ähnliche Arbeiten" vom 24. November 1975 fallen. Nach Nr. I 2 der Gleichstellung werden erfaßt:

"Personen, die ein Gewerbe angemeldet haben (Schreibbüro) und ohne Heimarbeiter oder fremde Hilfskräfte das Schreiben von Adressen, Versicherungspolice usw., Schreib- und Abschreibearbeiten (z. B. auch nach Tonband und Platte) sowie Datenerfassung auf Datenträgern (z. B. Lochkarten und Prüfen) und ähnliche Bürohilfsarbeiten



-7-

- a) ...
- b) für Körperschaften (Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten Rechts, Gewerbetreibende, Zwischenmeister, Nichtgewerbetreibende z. B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw.) und Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben, in Heimarbeit ausführen."

Das Berufungsgericht hat die Vorschrift dahin ausgelegt, daß unter Schreibarbeiten auch solche Tätigkeiten zu verstehen seien, die geistige Beweglichkeit und Mitdenken der Beschäftigten erforderten. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden. Die Übertragung von Diktaten oder Manuskripten in Reinschrift rechnet typischerweise zu den von einer Schreibkraft geforderten Arbeiten. Gewisse gestalterische Aufgaben und intellektuelle Anforderungen sind mit der Übertragung in Reinschrift regelmäßig verbunden. Dabei kann der Gestaltungsspielraum der Schreibkraft unterschiedlich sein. Es mag auch im Einzelfall fraglich sein, ob eine solche Tätigkeit als Schreibarbeit zu bezeichnen ist, etwa weil die eigenverantwortliche Textgestaltung im Vordergrund steht und die gestalterische Aufgabe der Tätigkeit ihr Gepräge gibt. Aber im Streitfall bedarf es einer solchen Abgrenzung nicht. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen (§ 561 Abs. 2 ZPO) erhielten die Beschäftigten ihre Aufträge jeweils mit detaillierten Anweisungen und umfassenden Erläuterungen, an die sie bei der Ausführung gebunden waren. Für eine gestalterische Freiheit blieb kein Raum. Es begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken, die Tätigkeit der Frauen als Schreibarbeit im Sinne der Nr. 2 der oben bezeichneten Gleichstellung zu qualifizieren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Dennoch kann das klagende Land von der Beklagten die begehrte Auskunft nicht verlangen. Die Klage ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Zur Begründung seiner Klagebefugnis hat sich das Land auf § 28 HAG in Verbindung mit § 25 HAG berufen. Insoweit ist jedoch zu unterscheiden. § 28 Abs. 1 HAG, § 28 Abs. 2 HAG und § 25 HAG regeln unterschiedliche Gegenstände und lassen sich nicht zu einem umfassenden Auskunftsanspruch der Arbeitsbehörde verbinden.

Gemäß § 28 Abs. 1 HAG haben Auftraggeber, Zwischenmeister, Beschäftigte und fremde Hilfskräfte den mit der Entgeltfestsetzung und Entgeltprüfung beauftragten Stellen auf Verlangen Auskunft über alle die Entgelte berührenden Fragen zu erteilen; sie haben Belege, Arbeitsstücke, Proben und sonstige Unterlagen vorzulegen. Die Einhaltung dieser Auskunftspflicht ist bußgeldbewehrt; wer ihr vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann gemäß § 32 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 HAG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM belegt werden. Im Unterschied dazu gibt § 28 Abs. 2 HAG dem Heimarbeiter und dem Gleichgestellten das Recht, von seinem Auftraggeber eine Erläuterung der Zusammensetzung und Berechnung seines Entgelts zu verlangen. Wiederum einen anderen Tatbestand regelt § 25 HAG. Die Vorschrift räumt der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle die Befugnis ein, im eigenen Namen Ansprüche auf Nachzahlung zu wenig gezahlten Entgelts gerichtlich geltend zu machen.



Der Vergleich der Vorschriften macht deutlich, daß § 25 HAG die Wahrnehmung fremder Rechte durch die Behörde regelt, während § 28 Abs. 1 HAG eigene Rechte der Behörde zum Gegenstand hat. Beide Vorschriften dienen dem Schutz der Heimarbeiter, verfolgen dieses Ziel aber auf unterschiedlichen Wegen. § 25 HAG will der Gefahr begegnen, daß in Heimarbeit Beschäftigte auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen den Auftraggeber verzichten, um nicht künftig Nachteile bei der Ausgabe von Heimarbeit befürchten zu müssen (Glaß, RdA 1962, 172, 173; Fitting/Karpf, HAG, 1953, § 25 Anm. A). Deshalb kann die Arbeitsbehörde die Rechte der Heimarbeiter wahrnehmen. Ihre Entscheidung, Klage zu erheben, ist zwar von dem Willen des betreffenden Heimarbeiters unabhängig (Maus/Schmidt, HAG, 3. Aufl., § 25 Rz 4), aber weitergehende Rechte als dem Inhaber der Entgeltansprüche stehen der prozeßbefugten Behörde nicht zu, der Rechtsinhaber behält insbesondere materiellrechtlich die Verfügungsbefugnis (Maus/Schmidt, aaO, § 25 Rz 55).

Auch § 28 Abs. 1 HAG trägt dem Gedanken Rechnung, daß der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten die Einschaltung der Arbeitsbehörde verlangt. Demgemäß heißt es in der Amtlichen Begründung zum Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes vom 15. September 1951 (BT-Drucks. I/1357 S. 29, 30), die mit der Entgeltfestsetzung und Entgeltprüfung beauftragten Stellen könnten ihre Tätigkeit nur dann wirksam durchführen, wenn sie sich jederzeit bei den Beteiligten, Auftraggebern, Zwischenmeistern, Beschäftigten und fremden Hilfskräften über alle Fragen, die mit den Entgelten zusammenhängen, unterrichten könnten. Schon hieraus folgt, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die zuständige Behörde öffentlich-rechtliche, gewerbepolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, wenn sie von ihren Rechten nach § 28 Abs. 1 HAG Gebrauch macht. Ein weiterer Beleg ist die Tatsache, daß ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 32 a HAG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Dagegen regelt § 28 Abs. 2 wiederum einen privatrechtlichen Anspruch, und zwar der in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten selbst. Diese können nach § 28 Abs. 2 HAG ähnlich wie ein Betriebsarbeitnehmer nach § 82 Abs. 2 BetrVG, Erläuterung der Zusammensetzung und Berechnung ihres Entgelts verlangen.

2. Hieraus ergibt sich der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Das klagende Land kann seine Klagebefugnis nicht aus § 28 Abs. 1 HAG herleiten. Es will keinen Verwaltungsakt vor den Gerichten für Arbeitssachen durchsetzen. Vielmehr beruft es sich darauf, daß den betroffenen Frauen Auskunfts- und Zahlungsansprüche zustünden. Demgemäß verlangt es zunächst Auskunft, um sodann als Minderentgelt im Sinne des § 24 HAG die von der Beklagten nicht gezahlten gesetzlichen Zuschläge zum Entgelt beziffern zu können. Die erforderliche Prozeßführungsbefugnis des Landes läßt sich für diesen Anspruch nur aus § 25 HAG ableiten.

Gegen die Klagebefugnis des Landes bestehen keine Bedenken. Zu den Minderentgelten im Sinne des § 24 HAG zählen neben den tariflichen oder bindend festgesetzten Mindestentgelten nach §§ 17 bis 19 HAG auch alle gesetzlichen Zuschläge, die in speziellen Gesetzen dem Entgeltschutz der §§ 23 ff. HAG unterstellt



sind (§ 2 Abs. 5 FeiertLohnzG; § 8 Abs. 5 LFzG; § 12 BUrtLG). Allerdings ist der Zahlungsanspruch im vorliegenden Rechtsstreit erst auf der zweiten Klagestufe zu prüfen und zunächst allein der Auskunftsanspruch im Streit. Aber auch dieser Auskunftsanspruch, der einen Zahlungsanspruch unterstützt, kann von der Arbeitsbehörde im Wege der gesetzlichen Prozeßstandschaft nach § 25 HAG geltend gemacht werden.

Dem Wortlaut nach gewährt § 25 HAG der Arbeitsbehörde nur die Befugnis, eine Zahlungsklage zu erheben. Der Zweck der Vorschrift würde aber weitgehend vereitelt, hätte die Behörde nicht auch die rechtliche Möglichkeit, die Zahlungsklage vorbereitende Auskunftsansprüche der Berechtigten gerichtlich geltend zu machen. Das Land könnte eine Zahlungsklage mit Aussicht auf Erfolg nur erheben, wenn sich der Anspruch ohne vorherige Auskünfte des Auftraggebers beziffern läßt. Der Schutz der Heimarbeiter und Gleichgestellten wäre damit stark eingeschränkt und seine Verwirklichung von Zufälligkeiten abhängig. Deshalb muß § 25 HAG so verstanden werden, daß das Recht der Arbeitsbehörde, Zahlungsklage zugunsten der Heimarbeiter und Gleichgestellten zu erheben, auch das Recht umfassen soll, eine den Zahlungsanspruch vorbereitende Auskunftsklage zu erheben (ebenso Maus/Schmidt, aaO, § 25 Rz 19; Brecht, HAG, § 25 Rz 17; LAG Bayern, BayABlAM 1955, C 139).

3. Dennoch kann das klagende Land mit seinem Auskunftsbegehren im Ergebnis nicht durchdringen. Die Frauen, an deren Stelle das Land tätig wird (siehe oben zu II 1 a) haben einen solchen An-



spruch nicht.

Aus § 28 Abs. 2 HAG läßt sich der Anspruch nicht herleiten. Der Auskunftsanspruch nach § 28 Abs. 2 HAG ist gerichtet auf Erläuterung der Berechnung und Zusammensetzung des Entgelts. Eine Erläuterung dieser Art verlangt das Land nicht, vielmehr soll die Beklagte die jeweilige Summe der Entgelte mitteilen, die sie den Frauen in den Jahren 1978 bis 1980 gezahlt hat.

Danach kommt als Anspruchsgrundlage nur der allgemeine Auskunftsanspruch (§§ 259, 260, 242 BGB) in Betracht. Dieser ist gegeben, wenn die zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsbeziehungen dazu führen, daß der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die erforderliche Auskunft unschwer geben kann (vgl. BGHZ 58, 237, 239 sowie die zahlreichen weiteren Rechtsprechungsnachweise bei Palandt/Heinrichs, BGB, 43. Aufl., § 261 Anm. 2 d). Der Anspruch setzt voraus, daß der Berechtigte - hier also jede der im Klageantrag genannten Frauen - außerstande ist, sich ohne Mitwirkung des anderen Teils die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Daß dies der Fall sei, hat das Land nicht vorgetragen. Nach dem unstreitigen Vorbringen beider Parteien ist im Gegenteil davon auszugehen, daß die Beklagte die Entgelte in der umstrittenen Zeit abgerechnet und an die Frauen gezahlt hat. Die Anspruchsinhaber verfügen also bereits über die Informationen, die das Land von der Beklagten verlangt. Soweit ein Auskunftsanspruch ursprünglich bestand, ist er bereits erfüllt. Das Land muß sich wegen der ihm fehlenden



Informationen an die Frauen halten, deren Entgeltansprüche es im Rechtsstreit wahrnimmt.

III. Obwohl nicht entscheidungserheblich, weist der Senat darauf hin, daß eventuelle Ansprüche der Frauen auf Nachzahlung der gesetzlichen Zuschläge zum Entgelt noch nicht verjährt sind. Auch wenn die zweijährige Verjährungsfrist nach § 196 Nr. 8 BGB gilt, genügt die am 23. Dezember 1980 eingegangene und am 6. Januar 1981 "demnächst" im Sinne des § 270 Abs. 3 ZPO zugestellte Klage zur Unterbrechung der Verjährung der bereits im Jahre 1978 entstandenen Ansprüche.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling
Arntzen Dr. Hromadka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)